



Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Wermsdorf mit ihren Ortsteilen Calbitz, Collm, Gröppendorf, Lampersdorf, Liptitz, Luppa, Mahlis, Malkwitz, Wadewitz und Wiederoda.

825 Jahre Collm



*Vereinsvorsitzende sagt
„Danke“*



Lesen Sie mehr auf Seite 2



Vereinsvorsitzende sagt: „Danke“

825 Jahre Collm - ein Jubiläum, welches die Einwohner in ihrer lebhaften Art mit ihren Gästen feierten. Unser 1185 erstmals erwähntes Dörfchen konnte sein individuelles Selbstbewusstsein und seinen unverwechselbaren Charakter trotz der Umstrukturierungen bewahren. Damals wie heute verstehen es die Collmer immer noch solche Höhepunkte gebührend zu feiern. Davon konnten sich die zahlreichen Besucher der 825-Jahr-Feier selbst überzeugen.

Ein kleiner Vorgeschmack für die bevorstehenden Festtage war das verzaubernde Theatre de Luna, welches mit seiner Vorführung „Poesie des Raumes“ unsere Collmer Kirche in einer Lichtillumination erstrahlen ließ.

Die Festtage zum Jubiläum wurden eingeläutet durch die Johannisfeier, welche unter der ewig 1000-jährigen Linde statt fand. Nach diesem gelungenen Auftakt wurde in der Collmer Kirche eine Dia - Show gezeigt, welche die baulichen Veränderungen des Dorfes für alle Besucher greifbar visualisierte. Auch die Dorfbewohner legten Hand an, indem sie ihre Grundstücke für das bevorstehende Festwochenende schmückten. Oft gingen die einstigen Besitzer als Heupuppen ihren dama-

ligen Beschäftigungen nach. Vielen Schaulustigen wurde auf diese Weise ein amüsanter Spaziergang durch das Dorf geboten.

Die Geschichte des Ortes wurde lebendig und hautnah in dem historischen Umzug nachgestellt. Entspannung und Geselligkeit bot unsere Festmeile, welche sich in der Villenstraße befand.

Ein schönes Fest unter der 1000-jährigen Linde ging zu Ende. Der Gemeinsinn der Collmer und ihr großes Engagement für ihr Dörfchen vereinte alle in einer großen Dorfgemeinschaft. Allen Beteiligten möchte ich, auch im Namen des Heimatvereines „Bergtreue Collm“ e. V., an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön sagen. Ein besonderer Dank gilt unseren Sponsoren, ohne deren Unterstützung manche Attraktion nicht möglich gewesen wäre. Aber auch allen Anliegern der Villenstraße, die das Fest nach Kräften unterstützen und Einschränkungen erdulden mussten, gilt mein Dank.

Kerstin Krause

Vorsitzende des Heimatvereins

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Sitzung des Gemeinderates

Am Donnerstag, dem 29.07.2010 findet um 19.00 Uhr im Schlosssaal des Alten Jagdschlusses Wermisdorf die nächste Gemeinderatssitzung statt.

Tagesordnung:

A Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister
2. Bürgerfragestunde
3. Beschlussvorlagen
- 3.1 Beschlussvorlage - Bestätigung Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Mischgebiet Grundstück DPS GmbH
- 3.2 Beschlussvorlage - Stellungnahme der Gemeinde Wermisdorf zur Ortsumgehung Wermisdorf S 38
- 3.3 Beschlussvorlage - Grundsatzentscheidung zum Neubau einer Kindertagesstätte/Hortneubau unter Berücksichtigung der Einrichtung einer Vorschulklasse einschließlich Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Planungsleistungen der Phase 1 - 3 der HOAI für die Erarbeitung eines Fördermittelantrages
- 3.4 Beschlussvorlage - Amtsverweser - Wiederbestellung
- 3.5 Beschlussvorlage - Finanzierung der Förderung Schaffung von Arbeitsgelegenheiten (AGH) - Entgeltvariante „Zusätzliche Büroarbeiten“
- 3.6 Beschlussvorlage - Finanzierung der Förderung Schaffung von Arbeitsgelegenheiten (AGH) - Entgeltvariante „Fremdenverkehrsentwicklung“
- 3.7 Beschlussvorlage - Grundsatzbeschluss zur Breitbanderschließung in der Gemeinde Wermisdorf auf der Grundlage der Förderrichtlinie RL ILE 2007/Phase II
- 3.8 Beschlussvorlage - Auftragsvergabe auf der Grundlage der Vorhabenserweiterung Kindertagesstätte Calbitz Los 4 - Malerarbeiten
- 3.9 Beschlussvorlage - Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Bauleistungen auf der Grundlage der Vorhabenserweiterung Kindertagesstätte Calbitz Los 6 - Elektroinstallationsarbeiten

3.10 Beschlussvorlage - Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Bauleistungen auf der Grundlage der Vorhabenserweiterung Kindertagesstätte Calbitz Los 7 - Bau-tischlerarbeiten innen

3.11 Beschlussvorlage - Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Bauleistungen auf der Grundlage der Vorhabenserweiterung Kindertagesstätte Calbitz Los 8 - Bodenbelagsarbeiten

4. Berichterstattung zum Haushaltsvollzug 1. Halbjahr 2010
5. Informationen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeinderäte
7. Sonstiges

B Nichtöffentlicher Teil

1. Sonstiges

Ich lade Sie zu dieser Sitzung recht herzlich ein.



Matthias Müller

Bürgermeister

Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23.06.2010

Tagungsort: Schlosssaal Altes Jagdschloß Wermisdorf

Tagungstermin: 23.06.2010; 19.00 Uhr

Der Bürgermeister Herr Müller begrüßte alle Anwesenden und eröffnete die Gemeinderatssitzung. Mit den 15 anwesenden Gemeinderäten war die Beschlussfähigkeit gegeben.

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der Gemeinderatssitzung gefasst:

- | | |
|------------------------|---|
| Beschluss Nr. 58/06/10 | Änderung des Bebauungsplanes „Sport- und Freizeitzentrum“ in Wermisdorf |
| Beschluss Nr. 59/06/10 | Überplanmäßige Ausgabe Straßenbau Malkwitz Dahlener Straße |

- Beschluss Nr. 60/06/10 Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Bauleistungen zur Errichtung des Feuerwehrgerätehauses Calbitz/ Malkwitz
- Beschluss Nr. 61/06/10 Auftragsvergabe Kanalbau Collm
- Beschluss Nr. 62/06/10 Straßenreinigungssatzung
- Beschluss Nr. 63/06/10 Finanzierung der Förderung Schaffung von Arbeitsgelegenheiten (AGH) - Entgeltvariante

Sonstiges



Matthias Müller
Bürgermeister

Satzung

über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wermisdorf mit den Ortsteilen Luppa, Malkwitz, Calbitz, Collm, Lampersdorf, Gröppendorf, Mahlis, Wadewitz, Wiederoda, Liptitz und Wermisdorf (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) i. V. m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wermisdorf in seiner Sitzung am 23.06.2010 mit Beschluss-Nr. 32/06/10 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

Teil I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 - 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
- innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen und
 - außerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- die Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - die Parkplätze (soweit sich diese im Eigentum der Gemeinde befinden, aber durch Nutznießer, wie Verkaufseinrichtungen, Gaststätten o.ä. durch den Kundenverkehr bzw. durch die Straßenanlieger genutzt werden),
 - die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - die Geh- und Radwege,

- die Überwege,
- Böschungen, Stützmauern, unselbständige Grünstreifen und ähnliches.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.

(2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

(3) Liegt zwischen der Straße und dem durch die Straße erschlossenen Grundstück eine öffentlich unterhaltene Anlage (z. B. Bachlauf, Grünfläche) oder eine öffentlich zugängliche Einrichtung (z. B. Glascontainer-Standplatz, öffentliche Telefonzelle), unterbricht dieses Grundstück die Reihenfolge der Verpflichteten nach Absatz 1 - 2 nicht.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 - 7),
- den Winterdienst (§§ 8 und 9).

Teil II

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Pflanzenbewuchs.

Eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung durch z. B. Baufahrzeuge, landwirtschaftliche Fahrzeuge u.a. hat der Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers, soweit er bekannt ist oder ermittelt werden konnte, beseitigen lassen.

Öffentliche Straßen entsprechend § 1 Absatz 2 sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) mit einem festen oder unbefestigt-

tem Straßenbelag. Bei unbefestigten Straßen oder Straßenteilen erstreckt sich die Straßenreinigung auf das Beseitigen von Fremdkörpern, Laub, Pflanzenbewuchs, groben Verunreinigungen, Schlamm oder ähnlichem.

(2) Übermäßiger Staubbentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen (z. B. Straßeneinläufe, Ober- und Unterflurhydranten) auf der Straße sowie Zugänge zu Löschwasserentnahmestellen müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

(5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Fahrbahn, soweit der Straßenverkehr nicht behindert wird. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitte.

(2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7 Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
- b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.

(2) Darüber hinaus haben die Verpflichteten die Straßen dann zusätzlich zu reinigen, wenn ein besonderer Anlass (z. B. bei Heimfesten, Festakten, nach Umzügen u. Ä.) dies erfordert. Die Gemeinde trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar - mindestens zwei Tage vor der durchzuführenden Reinigung - zugestellt wird, ist sie öffentlich bekannt zu machen.

(3) Knallkörperreste und sonstige Verunreinigungen vom Jahreswechsel sind spätestens am 1. Werktag nach Neujahr zu beseitigen.

(4) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 des Sächsischen Straßengesetzes bleibt unberührt.

Teil III WINTERDIENST

§ 8 Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5 - 7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet ist, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allge-

meiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von mindestens 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Verpflichteten der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Verpflichteten der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst (§§ 8 und 9) des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Verpflichteten der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Verpflichteten der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst verpflichtet.

(3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

(4) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

(5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

(10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 5) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 2 und 3 Anwendung.

(3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 Meter, höchstens 2,00 Meter, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

(6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 8 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
2. entgegen § 5 Abs. 3 solche Geräte verwendet, welche die Straßen beschädigen,
3. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
4. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
5. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
6. entgegen § 8 Abs. 5 und 6 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
7. entgegen § 8 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
8. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
9. entgegen § 9 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
10. entgegen § 9 Abs. 5 Salz in anderen Mengen, als vorgeschrieben, verwendet,
11. entgegen § 9 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro geahndet werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 29.04.1999/Beschluss-Nr. 36/04/99 außer Kraft.

Ausgefertigt: Wermsdorf, den 24.06.2010



Matthias Müller
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.
- Wermsdorf, den 24.06.2010



Matthias Müller
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Die Veröffentlichung der Straßenreinigungssatzung vom 24.06.2010 erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Wermsdorf „Der Collm-Bote“, am 21.07.2010.

Mitteilungen/Informationen

Deutscher Königinnentag im thüringischen Heilbad Heiligenstadt

Katja III. präsentiert Wermsdorf und den sächsischen Fisch



Vom 18. bis 20. Juni 2010 sorgten über 200 Königinnen und Königinnen für majestätischen Glanz im thüringischen Heiligenstadt. Dabei stand der 4. Deutsche Königinnentag unter dem Motto „Königinnentag der Deutschen Einheit“ und fand erstmals in einem der neuen Bundesländer statt.

Unter den sächsischen Hoheiten war auch unsere Sächsische und Wermsdorfer Fischkönigin Katja III. vertreten. Sie repräsentierte mit Charme und Sachverstand den sächsischen Fisch, den sächsischen Landesfischereiverband Dresden e. V., die Wermsdorfer Teichwirtschaft sowie die Gemeinde Wermsdorf.

Bereits am Freitag, den 18. Juni 2010 lud die Stadtverwaltung Heiligenstadt und die ARGE Deutsche Königinnen e. V. zu einem königlichen Empfang ins Rathaus. Begrüßt wurden die zahlreichen „Adligen“ von der 1. Beigeordneten Ute Althaus und dem Bürgermeister Bernd Beck. Beide wünschten den Anwesenden eine angenehme Zeit, gute Gespräche und dass die Stadt Heiligenstadt und das Eichsfeld in bester Erinnerung bleiben.



Am Samstag stand dann für die Königinnen eine Sternfahrt zum Marktplatz auf dem Programm. Im Rahmen des Königinnentages fand zeitgleich Europas größtes Trikertreffen statt. Dabei chauffierten die dreirädrigen Motorräder die Majestäten würdevoll durch die Stadt. Im Anschluss gab es verschiedene Vorstellungsrunden auf den beiden Bühnen der Stadt. Auch unsere Königin nutzte die Gelegenheit sich vorzustellen und für Wermisdorf und seine Sehenswürdigkeiten und natürlich für sächsischen Fisch kräftig Werbung zu machen. Auf der Bühne mit dabei war ein prachtvolles Exemplar eines Wermisdorfer Karpfens. Damit zogen unsere Königin und ihr Fisch zahlreiche Blicke auf sich. Bei der königlichen Autogrammstunde konnten die zahlreichen Gäste nicht nur mit den Majestäten plaudern, sondern sich auch ein Autogramm mit nach Hause nehmen.



Neben Ökumenischem Gottesdienst, Interviews und Fototerminen war der Höhepunkt des Sonntags der königliche Festumzug.

234 Königinnen und Könige, Repräsentanten sowie Musik- und Trachtengruppen boten dem Publikum die Vielfalt Deutschlands dar und vertraten ihre Regionen eindrucksvoll.

Angeführt wurde der Umzug von Bürgermeister Bernd Beck und der thüringischen Ministerpräsidentin Christine Lieberknecht, die zugleich die Schirmherrin der Veranstaltung war, sowie zahlreichen Vertretern aus Politik und Wirtschaft. Chauffiert wurden die Majestäten wie am Sonnabend von den freundlichen Trikern.



Während des gesamten Wochenendes gab es für die Königshäuser die Möglichkeit sich auf der „Königlichen Urlaubsmeile“ zu präsentieren. So war auch die Gemeinde Wermisdorf mit einem eigenen Stand vertreten.

Viele Besucher interessierten sich für unsere wald- und wasserreiche Gegend und für unsere Sehenswürdigkeiten. Bei der Klärung der Frage „Wo liegt denn eigentlich Wermisdorf?“

stellten die Heiligenstädter schnell fest, dass Wermisdorf perfekt

für einen Wochenendausflug geeignet ist. Wir hoffen daher, dass wir viele Besucher aus dem Eichsfeld in unserer Region begrüßen können. Die Gäste erhielten außerdem Auskünfte zur Region, den Freizeitmöglichkeiten und vielem mehr. Abschließend bleibt zu sagen, dass die Stadt im Eichsfeld die Königinnen und ihre Begleiter mit viel Herzlichkeit und Charme empfangen und beherbergt hat. Für alle wird dieses Wochenende wohl ein unvergessliches Ereignis bleiben.

Hinweis!

Abendliche Führung im Alten Jagdschloss findet nicht statt

Aus organisatorischen Gründen muss die für den 24. Juli 2010 geplante „Abendliche Führung“ im Alten Jagdschloss ausfallen.

Eine Ersatzveranstaltung ist für Herbst diesen Jahres geplant. Der Termin wird sobald wie möglich bekannt gegeben.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis!

8. Wermisdorfer Traditions-Schleppjagd

„Hunde auf der Jagd nach der Anisspur“

Herzlich Willkommen zur 8. Wermisdorfer Traditions-Schleppjagd

hinter der Geiseltal - Beaglemeute am **4. September 2010**. Genießen Sie die reizvolle Landschaft des Wermisdorfer Forstes mit seinen Seen zu Pferde, in der Kutsche oder auf dem Kremser. Ausgangs- und Zielpunkt ist eines der größten Jagdschlösser Europas, die Hubertusburg, ehemaliger Jagdsitz August des Starken.



Der Reit- und Fahrverein Wermisdorf e. V. lädt alljährlich am 1. Samstag im September zur Wermisdorfer Traditions-Schleppjagd. Dieses unvergessliche Naturerlebnis, bei dem nicht auf lebendes Wild gejagt wird, ist nicht nur für die teilnehmenden Reiter und Reiterinnen, sondern auch für alle Zuschauer ein echtes Ereignis. Sie können teilhaben an einem Stück sächsischer Geschichte und das Flair vergangener Jagdtradition spüren.

Traditionell beginnt dieser Tag mit einer Andacht vor der katholischen Schlosskapelle. Nach dem Jagdfrühstück ertönt das Signal „Aufbruch zur Jagd“, das den Teilnehmern den Beginn der Jagd weist. Berittene Pikeure eskortieren in original sächsischer Jagdkleidung die Geiseltal- Beaglemeute, englische Rassehunde. Die Jagdgesellschaft folgt durch das Jagdschloss, über Feldwege, Wiesen und durch die reizvolle Landschaft des Wermisdorfer Forstes mit seinen zahlreichen Seen. Alle Gäste können dabei ein Schauspiel der besonderen Art verfolgen. Die Hundemeute jagt einer künstlichen Fährte, dem Duft von Anisöl, nach, den der Schleppenleger nur für die Hunde spürbar verteilt. Ihnen folgen die Reiter, die dabei jagdgerechte Hindernisse zu überspringen haben. Im Mittelpunkt dieses Spektakels steht jedoch die Arbeit der Hunde, das Aufnehmen, Verlieren und Wiederfinden der Fährte. Jagdlich umrahmt wird dieser Tag durch Jagdsignale der Tauchaer Parforcehornbläser (eine der besten Deutschen Parforcehorn Gruppen). Auf der Strecke heißt es zweimal

Stopp für Meute, Reiter und Jagdgesellschaft. Dann wird zu einem zünftigen Jagdimbiss gebeten. Dabei haben die Gäste sicherlich auch die Gelegenheit die Hunde bei einem Sprung ins kühle Nass zu beobachten. Der Jagdtag findet mit dem „Großen Halali“ und Curée im Hof des Schlosses Hubertusburg ein Ende. Das Curée ist für die Hunde die Belohnung ihrer Arbeit.

Anmelden können Sie sich für dieses Ereignis **bis zum 22. August 2010** in der Touristinformation Wermsdorf.

Hinweis:

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Reiter, Pferde, Zuschauer oder Sachen. Teilnahme auf eigene Gefahr. Es wird um angemessene Kleidung gebeten. Freuen würde sich der Veranstalter über historische Kostüme und zahlreiche Anmeldungen von Reitern. Bei den Reitern wird Jagdrock oder Turnierkleidung vorausgesetzt. Das Mitbringen eigener Hunde ist untersagt.

Für Fragen zu Programm und Anmeldung steht Ihnen die Touristinformation Wermsdorf **Telefon: 03 43 64/8 11 32; Fax: 03 43 64/8 11 31; E-Mail: info@wermsdorf.de** gern zur Verfügung.

Ihr Reit- und Fahrverein Wermsdorf

20 Jahre Heimatverein 1990 - 2010



20 Jahre ist der Heimatverein schon alt, sozusagen schon volljährig.

Begonnen hat alles im Wendejahr 1989. Aus der Interessengruppe Heimatgeschichte/Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege wurde am 4. Juli 1990 der Heimat- und Verschönerungsverein Wermsdorf e. V. Heimatgeschichte und Denkmalpflege wurden die Hauptbetätigungsfelder der Vereinsmitglieder. Von Anfang an bestimmten zerstörte oder beschädigte Denkmäler unser Handeln. Unser erstes wiederhergestelltes Denkmal war das Gefallenendenkmal der Beamtingemeinde Hubertusburg auf dem Hubertusburger Friedhof. Das Bismarck-Denkmal und das Franzosengrab folgten bald.



Mithilfe von Fördermitteln und der Gemeinde Wermsdorf entstanden das König-Albert-Denkmal 1998 und das Wasserhaus

vor der Poststation wieder. Auf dem Friedhof von Wermsdorf wurde über viele Jahre hinweg eine Gedenkstätte für die Opfer des 1. Weltkrieges und aller Gewalttaten im 20. Jahrhundert errichtet. Ein heimatgeschichtlicher Lehrpfad führt über 13 Stationen durch Wermsdorf, ebenso entstand ein heimatgeschichtliches Archiv im Alten Jagdschloß. Die von uns geretteten Akten erhielten durch Herrn Breitenborn und Herrn Mende ein neues Zuhause im Gemeindearchiv. Viele Jahre dauerte der Kampf um eine Restaurierung des Grabmals von 1604, der 2010 abgeschlossen werden konnte.

Oftmals mischten wir uns in die Kommunalpolitik ein und über 15 Jahre unterstützten wir die Kinder- und Jugendarbeit der Mittelschule Wermsdorf. Höhepunkte in unserem Vereinsleben waren die Ausfahrt 1995 nach Rochlitz und die vielen heimatgeschichtlichen Vorträge zu den unterschiedlichsten Themen. Die 800-Jahrfeier von Wermsdorf wurde auch für uns ein unvergessliches Erlebnis. Wir nahmen am Festzug ebenso teil, wie auch viele Vereinsmitglieder in irgendeiner Art und Weise das Fest unterstützten. Der Zeppelinstein wurde mit dem Förderverein 800 Jahre aufgestellt. Immer wieder wurde das Vereinsleben durch die Teilnahme an Festen geprägt. War es in den 90-er Jahren das Renaissance-Fest gewesen, ist es sein einigen Jahren die Schlössernacht, an der wir gern teilnehmen. Seit vielen Jahren veröffentlichen Vereinsmitglieder wie Helmut Striegler, C. E. Wappler, Kurt Müller und Christdore Wetzig regelmäßig heimatgeschichtliche Artikel. Viele unserer Aktivitäten lassen sich auf der Website www.heimatverein-wermsdorf.de nachlesen.

Gundolf Schmidt

Besuch im Steinbruch

Am 15. August findet eine Führung mit Kurt Müller durch den Steinbruch Wermsdorf statt.

Treffpunkt ist 10.00 Uhr auf der Zugangsstraße.

Wir weisen darauf hin, dass die Begehung auf eigene Gefahr stattfindet.

Vorstand Heimatverein

Geschichten um den „Wilden Robert“

Im Juni 2010 drehte das MDR einen 90-minütigen Streifen über die Schmalspurbahn „Wilder Robert“, sowie über das Land und die Leute aus unserer Collm-Region. Da die Gemeinde Wermsdorf und der „Wilde Robert“ zusammen gehören, wird in dem Filmstreifen Wermsdorf und Collm mit bewegten Bildern erscheinen. Moderiert wird die Sendung von den drei Sängern „De Randfichten“.

Der Titel der musikalischen Unterhaltungssendung lautet „Mit Volldampf durch die Heimat“ und wird am 30. Juli 2015 um 15 Uhr vom Mitteldeutschen Rundfunk MDR ausgestrahlt.



„De Randfichten“ bei den Filmaufnahmen am Gasthof zum Bahnhof Wermsdorf und Frau Antje Becker



Neue Bücher in der Zentralbibliothek Wermisdorf

Eine kleine Auswahl neu in den Bestand aufgenommene Bücher werden hier kurz vorgestellt.

Diese Bücher und andere Medien (CDs, Videos) können in der Bibliothek ausgeliehen werden. Eine Recherche im Gesamtbestand ist im Internet unter www.briseinfo.de möglich.

Donna Milner: River: Roman

Wie eine Fata Morgana erschien er in der flirrenden Hitze der Straße, die hinab zu unserer Farm führte. Er kam zu Fuß, und ich beobachtete ihn aus dem Schatten unserer Veranda, seine Augen waren tief wie ein blaugrüner Ozean ...

Craig Russel: Carneval: Thriller

In Köln ist Weiberfastnacht. Oberkommissar Benni Scholz hat 2 Morde, die jedes Mal während des Karnevals geschehen sind, aufzuklären. Zu seiner Unterstützung zieht er seinen Kollegen Jan Fabel von der Mordkommission Hamburg hinzu ...

Marcelo Figueras: Das Lied von Leben und Tod: Roman

1984, irgendwo in Patagonien: Der Riese Teo, ein Ingenieur aus Buenos Aires, wird von einem Wolf verfolgt und flüchtet sich vor diesem auf einen Baum. Seltsam, denn nicht nur, dass es in Argentinien eigentlich gar keine Wölfe gibt ...

Helen Garner: Das Zimmer: Roman

Helen, Mitte 60, stellt ihrer schwer krebserkrankten Freundin ihr Gästezimmer zur Verfügung. Roman über eine Frauenfreundschaft und über die psychischen und physischen Belastungen ...

- Bernard Cornwell: Schwertgesang: Historischer Roman

- Irvine Welsh: Trainspotting: Roman

- Rosa Ribas: Kalter Main: Kriminalroman

- Henning Mankell: Der Chinese: Roman

- Stephen King: Sunset: Erzählungen

- Christian Linker: Blitzlichtgewitter: Roman

- Richard Aleas: Tod einer Stripperin

- Alberto Angela: Ein Tag im alten Rom

- Sabine Jaeger: Schmeckt's? Alles übers Essen

- Ira Diana Mazzoni: Maler: von Giotto bis Picasso

- Ferdinand von Schirach: Verbrechen: Stories

- Philip Steele: Demokratie

- Angela Gluck Wood: Holocaust.

- Caron Bosler: Dance Fitness für jeden Tag; mit DVD

- Thorsten Gehrke: Sport-Anatomie

- Robert Gernhardt: Herz in Not

U. v. a. m. in Ihrer Bibliothek!

Die Bibliothek ist in der Zeit vom 19.07. bis 06.08.2010 geschlossen. Die Rückgabetermine in dieser Zeit verlängern sich bis in die erste Öffnungswoche nach Schließung.

Neues vom Spielmannszug Mutzschen e. V.

(www.spielmannszug-mutzschen.de)

Landesmeisterschaften 2010 in Belgern

Am 26. und 27. Juni 2010 war es wieder so weit. Ein Jahr Vorbereitung, ein neues Team, ein neuer Verein - wir bei den Landesmeisterschaften in Belgern.

Unter einem großen Teilnehmerfeld traten die Spielleute des Erwachsenen- und Nachwuchszuges an diesem Wochenende an, um ihr Können unter Beweis zu stellen.

So wie es sich „gehört“, ging die Generalprobe am Freitag erstmal schief. Egal ob einfach nur beim Marschieren, Anhalten oder Loslaufen ... es klemmte überall. Der krönende Abschluss des Trainings war dann ein wunderschöner Landregen, der die frisch gewaschenen Haare und die geputzten Instrumente nicht gerade glänzen ließ.

Mit großem Elan ging es dann Sonnabend morgens nach Belgern. Voller Erwartung waren wir darauf, welche Pflichttitel wir in diesem Jahr zu spielen haben, welche Startnummer ausgelost wurde und was die anderen Züge zu bieten haben. Als 10. von 12 Zügen durften wir dann endlich an den Start. Die Nervosität stieg ... als Zug

mit dem jüngsten Durchschnittsalter (20,3 Jahre) marschierten wir auf dem Platz auf und konnten uns am Ende des Pflichtdurchganges über einen guten 4. Platz freuen.



Am Nachmittag stand dann noch unsere selbst ausgewählte Kür aus. Mit einer Choreographie, die das Publikum begeisterte, aber noch nicht in die Wertung mit einfließt, nahmen wir Aufstellung und ließen unsere romantischen Songs aus den fünfziger und sechziger Jahren erklingen. Banges Warten und Hoffen ...die Punktzahl von Pflicht und Kür werden zusammen gezählt. Wird uns endlich einmal wieder ein Medaillenerfolg gelingen? - Nein, mit knappem Abstand zum Drittplatzierten, lagen wir am Ende auf Platz 4. Natürlich, ein bisschen traurig waren wir schon, aber optimistisch wie wir sind, freuen wir uns darüber, an der Spitze Sachsens mitzuspielen und die nachfolgend Platzierten weit hinter uns zu lassen.



Beim anschließenden Sportlerball wurde bis in die frühen Morgenstunden gefeiert und pünktlich am Sonntagvormittag unser Nachwuchszug mit Hornklängen zu den Meisterschaften begrüßt. Mit Rat und Tat standen wir unseren „Kleinen“ dann zur Seite. Die Aufregung stand ihnen ins Gesicht geschrieben, waren doch unter ihnen auch 7 Kinder, die das erste Mal an den Start gingen. Der Wettergott meinte es zudem an diesem Tag so richtig gut. Bei brütender Hitze marschierte der Mutzschener Nachwuchs auf und ließ sich nicht aus der Ruhe bringen. Verschiedene Stimmungslieder wirbelten das Publikum auf und rissen es mit. Mit einem hervorragenden 5. Platz verließen die Kinder am Ende den Platz (Insider wissen mit dieser Platzierung umzugehen und sie einzuordnen). Viele unserer kleinen Spielleute kommen aus Wermisdorf und Umgebung.

Für uns als Spielleute ist es immer wieder schön anzusehen, welche große Fangemeinde wir besitzen. Mit Stolz können wir behaupten, den größten und lautesten Fanblock mit nach Belgern gebracht zu haben. Der Applaus ist der Lohn eines Musikers. Wir haben an diesem Wochenende ganz viel davon verdient. Dafür bedanken wir uns auf das Herzlichste.

Nun begeben sich die Spielleute erst einmal in ihre wohlverdiente Sommerpause und freuen sich danach auf ein Wiedersehen mit Allen, die unserer Musik angetan sind und uns gerne hören.

Melanie Karrer

Spielmannszug Mutzschen e. V.

Die Gemeinde Wermsdorf verkauft folgende Grundstücke

Mahlis, Karl-Marx-Straße 6

mit einer Grundstücksgröße von 1.132 qm. Das Grundstück ist bebaut mit einem im Jahr 1878 errichteten ehemaligen Schulgebäude. Die Gebäudenutzfläche beträgt ca. 269 qm. Das Objekt steht seit 1993 leer und ist sanierungsbedürftig. Es steht unter Denkmalschutz. Der Grund und Boden steht im Eigentum der Kirche. Die Zustimmung zum Verkauf liegt vor.

Calbitz, Kötzter Straße 1, 3, 5 und Böhlauer Straße 7, 9, 11

verschiedene Zwei-Raum- und Drei-Raum-Wohnungen als Eigentumswohnungen für Kapitalanleger.

Die Wohnungen sind z. T. vermietet und haben eine Größe von 47 bis 54 qm.

In der Gemeinde Wermsdorf stehen folgende Bauparzellen zur sofortigen Bebauung zum Verkauf

Liptitz, Blumenstraße

Flurstück - Nr. 12/4 mit einer Größe von 796 qm

Luppa, Bortewitzer Weg

Die Gemeinde Wermsdorf bietet im Bortewitzer Weg Fl.-Nr. 98/2 und 99/5 der Gemarkung Deutschluppa 4 Bauparzellen für Eigenheime zum Verkauf.

Die Eigenheimstandorte sind teilerschlossen und noch nicht parzelliert (nicht vermessen).

Als Kaufpreis wird der Wert für Grund und Boden für diese Region zu Grunde gelegt.

Die Vermessung des Eigenheimgrundstückes ist vom Käufer zu tragen.

Interessenten bitten wir einen Besichtigungstermin mit uns unter der 03 43 64/8 11 18 zu vereinbaren oder ihr Kaufpreisangebot schriftlich in der Gemeindeverwaltung Wermsdorf abzugeben.

Die Gemeinde Wermsdorf vermietet folgende Wohnung

Zukünftige Azubis aufgepasst!

Suchen Sie für die Zeit ihrer Ausbildung eine kleine Wohnung hier in Wermsdorf? Dann vereinbaren Sie doch einen Besichtigungstermin mit uns. Wir bieten:

eine Ein-Raum-Wohnung in Wermsdorf, Oschatzer Straße 38c im Dachgeschoss

Die Wohnung hat eine Größe von 17,84 qm. Die Wohnung ist saniert und besteht aus einem Raum, einem Bad mit Dusche und WC und einem kleinen Flur.

Sie erreichen uns unter 03 43 64/8 11 18.

mas-Mann Gymnasiums Oschatz mit rund 60 Schülern statt. Anja Terpitz vom Regionalmanagement „Sächsisches Zweistromland“ e.G. führte die Bewerbertrainings in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Klassenlehrern durch. „Die jungen Leute haben meist schon genaue Vorstellungen, was sie später machen möchten. Das fand ich gut“, wertet Anja Terpitz die Veranstaltung aus. In der Gruppe erarbeiteten die Schüler eigene Ideen, wie sie sich auf das Vorstellungsgespräch vorbereiten und worauf man im Gespräch achten sollte. Abschließend schlüpften einige Schüler in die Chef-, andere in die Bewerberrolle und probierten anhand eines Rollenspiels „echte“ Bewerbungsgespräche für Auszubildende als Hotel- und Bankkauffrau/mann aus. Weitere Infos unter www.aswoschatz.de und www.zweistromland.org.



Bekanntmachung

der Landesdirektion Leipzig über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Wermsdorf vom 14. Juni 2010

Die Landesdirektion Leipzig gibt bekannt, dass der Abwasserzweckverband „Oberes Döllnitztal“, Markt 1, 04769 Mügeln, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (14-0531.73/2/390) betrifft den vorhandenen Schmutz- und Regenwasserkanal einschließlich Zubehör und Schutzstreifen. Der oder die betroffenen Grundstückseigentümer der

• **Gemeinde Wermsdorf** (Gemarkung Wermsdorf Flurst. Nr. 315) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 2. August 2010 bis einschließlich 30. August 2010

in der Landesdirektion Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Zimmer 164, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen.

Die Landesdirektion Leipzig erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden



Bewerbungstraining am Oschatzer Thomas-Mann-Gymnasium

Seit Beginn dieses Jahres unterstützt das Regionalmanagement „Sächsisches Zweistromland“ e.G. den Arbeitskreis Schule und Wirtschaft. Der Arbeitskreis, dem Vertreter von Schulen, öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen angehören, schafft eine Schnittstelle zwischen zukünftigen Auszubildenden und den regionalen Betrieben. In diesem Rahmen ist die Idee entstanden, Bewerbertrainings zu veranstalten, um Schüler auf das Vorstellungsgespräch vorzubereiten.

Mitte Juni fanden Bewerbertrainings in den 9. Klassen des Tho-

ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Leipzig, den 14. Juni 2010



gez.

Landesdirektion Leipzig

Dr. Feist

Vizepräsident

ABDRUCK

Landkreis Nordsachsen

Landratsamt

Amt für Ländliche Neuordnung

AZ: 320-8461.20-N04/LN

Ländliche Neuordnung:

Mahlis

Gemeinden:

Wermisdorf und Sorntzig- Ablaß

Stadt:

Mügeln

Lfd. Nr.:

N04/LN

I. Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

In der Gemeinde Wermisdorf wird aufgrund des § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der heute geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), in der heute geltenden Fassung die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens angeordnet.

2. Verfahrensgebiet

Zum Verfahrensgebiet gehören:

von der Gemeinde Wermisdorf

von der Gemarkung Liptitz

folgende Flurstücke:

1/1; 1/2; 2; 3/1; 3/2; 4; 5; 6/1; 6/2; 6/3; 6/4; 7; 8; 9; 10; 11/1; 11/2; 11/3; 12/2; 12/3; 12/4; 12/5; 12/6; 12/7; 13; 14; 15; 16; 17; 18/4; 18/5; 18/6; 18/7; 18/8; 19; 20/2; 20/5; 20/6; 20/7; 20/8; 21; 22; 23; 24; 25; 26/1; 26/2; 27; 28/2; 28/3; 28/4; 28/5; 29/4; 29/7; 29/8; 29/9; 29/10; 29/11; 29/12; 30/3; 30/4; 30/6; 30/8; 30/9; 30/10; 30/11; 30/12; 30/13; 30/14; 30/15; 30/16; 30/17; 30/18; 30/19; 30/20; 30/21; 30/22; 30/23; 30/24; 30/25; 30/26; 30/27; 30/28; 30/29; 31; 32; 33/3; 33/4; 33/5; 33/6; 34; 35/1; 35/2; 36; 37/1; 37/2; 38; 39; 40; 41/1; 41/2; 42/1; 42/2; 42/3; 43; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 50/1; 50/2; 50/3; 50/4; 51/1; 51/2; 52/1; 53/1; 54/3; 54/4; 54/5; 54/6; 54/7; 54/8; 54/9; 55; 56; 57; 58; 59; 60; 61; 62; 63; 64; 65; 66; 67; 68; 69; 70; 71; 72; 73/1; 73/2; 73/3; 74/2; 74/3; 74/4; 75; 76; 77; 78; 79/1; 79/2; 80; 81/1; 81/2; 82; 83; 84/1; 84/2; 84/3; 85/2; 85/3; 85/4; 85/5; 86; 87; 88; 89; 90; 91; 92; 93; 94; 95; 96/1; 96/2; 97; 98; 99/1; 99/2; 100; 101; 102; 103; 104; 105; 106; 107; 108; 109; 110; 111; 112; 113; 114; 115; 116; 117; 118; 119; 120;

121; 122; 123; 124; 125; 126; 127/1; 127/2; 128; 129; 130; 131; 139; 140; 141; 142; 143; 144; 145; 146/1; 146/2; 147; 148; 149; 150; 151; 152; 153; 154; 155; 156; 157; 158; 159; 160; 161; 162; 163; 164; 165; 166; 167; 168; 169; 170; 171; 172/1; 172/2; 173; 174; 175; 176; 177; 178; 179; 180; 181; 182; 183; 184; 185; 186; 187; 190; 191; 192; 193; 194/1; 194/2; 195/2; 195/4; 195/5; 196/1; 197; 198; 199; 200; 201; 202; 203/1; 203/2; 204; 205; 206/1; 206/3; 206/4; 207; 208/1; 208/2; 209/1; 209/2; 210; 211/1; 211/2; 212/1; 212/2; 213; 214/1; 214/2; 215/1; 215/2; 216/1; 216/2; 217/1; 217/2; 218; 219/1; 219/2; 220/1; 220/2; 221/1; 221/2; 222/1; 222/2; 223/1; 223/2; 224/1; 224/2; 225/1; 225/2; 226; 227; 228; 229; 230; 231; 232; 233; 234; 235; 236; 237; 238; 239; 240; 241; 242; 243; 244; 245; 246; 247; 248; 249; 250; 251; 252; 253; 254; 255; 256; 257; 258; 259; 260; 261; 262; 263; 264; 265; 266; 267/1; 267/2; 267/3; 268/1; 268/2; 269/1; 269/2; 270/1; 270/2; 271; 272; 273; 274; 275; 276; 277; 278; 279; 280; 281; 282; 283; 284; 285/1; 285/2; 285/3; 285/4; 286; 287; 288; 289; 290; 291; 292; 293; 294; 295; 296; 297; 298; 299; 300; 301; 302; 303; 304; 305; 306; 307; 322; 323; 324; 325; 326; 327; 328; 329; 330; 331; 332; 333; 334; 335; 336; 337; 338; 339; 340; 341; 342; 343; 344; 345; 346; 347; 348; 349; 350; 351; 352/1; 352/2; 353/1; 353/2; 354/1; 354/2; 355; 356; 357; 358; 359; 360; 361; 362; 363; 364; 365/1; 365/2; 366; 367; 368; 369; 370; 371; 372; 373; 374; 375; 376; 377; 378; 379; 380/1; 380/2; 381/1; 381/2; 382; 383; 384/5; 384/6; 384/7; 384/8; 384/9; 384/10; 384/11; 384/12; 386; 387; 388; 389; 390; 391; 392; 393; 394; 395; 396; 397; 398/1; 398/2; 399; 400/1; 400/2; 401; 402; 403; 404; 405; 406; 407; 408; 409; 410; 411; 412; 413; 414; 415; 416; 417; 418; 419; 420; 421; 422; 423; 424; 425; 426/1; 426/2; 427; 428; 429; 430/1; 430/2; 431/1; 431/3; 431/4; 431/5; 431/6; 431/7; 431/8; 431/9; 431/10; 431/11; 432/1; 433; 434; 435/1; 436; 437/1; 437/2; 438; 439; 440; 441/1; 441/2; 442; 443/1; 443/2; 447/1; 448; 449; 450; 451; 452; 453; 454/1; 455/1; 456; 457; 458; 459; 460; 461; 462; 463; 464; 465; 466; 467/1; 468; 469; 470/1; 471/1; 472; 473/1; 474; 475; 476; 477; 478; 479; 480; 481; 482/1; 483; 484/1; 486/2; 486/3; 487; 488; 489; 490; 491/1; 492/1; 493/1; 493/2; 493/3; 493/4; 493/5; 493/6; 493/7; 493/8; 493/9; 493/10; 494; 495; 496; 497; 498; 499; 500; 501; 502; 503; 504; 505; 506; 507; 508; 509; 510; 511; 512; 513; 514; 515; 516; 517; 518; 519; 520; 521; 522; 523; 524; 525; 526; 527; 528; 529; 530; 531; 532; 533; 534; 535; 536; 537; 538; 539; 540; 541; 542; 543; 544; 545; 546/1; 547/1; 548; 549; 550; 551/1; 552/1; 553/1; 554/1; 555 und 556

von der Gemarkung Mahlis

folgende Flurstücke:

1/2; 1/3; 1/4; 1/5; 1/6; 1/7; 1/8; 1/9; 1/10; 1/11; 1/12; 1/13; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13/1; 13/2; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 21/1; 22/1; 23/4; 23/5; 23/9; 23/10; 23/11; 24; 25/2; 25/3; 25/5; 25/6; 25/7; 25/8; 26; 27/1; 28; 29; 30; 31; 32; 33; 34; 36/2; 36/3; 37; 38/1; 38/2; 39; 40; 41; 42; 43/1; 43/2; 43/3; 44; 46/2; 46/3; 47; 48; 49; 50; 51; 52; 53/1; 53/2; 54; 55; 56; 57; 58/1; 58/2; 58/3; 59; 60; 61; 62; 63; 64; 65; 66; 67; 68; 69; 70; 71/1; 73; 74; 75/2; 75/3; 75/4; 76; 77; 78; 79; 80; 81; 82/1; 82/2; 83; 84; 85; 86; 87; 88; 89; 90; 91; 92/1; 92/2; 93; 94/1; 95; 96/1; 96/2; 97/1; 99; 100; 101/1; 101/2; 101/3; 102; 103; 104; 105; 106; 107; 108; 109; 110; 111/1; 111/3; 111/4; 112; 113/2; 113/3; 113/5; 113/6; 114/1; 114/2; 115; 116; 117; 118; 119; 120; 121; 122; 123; 124; 125; 126/2; 126/4; 126/6; 126/7; 126/8; 126/9; 126/10; 126/11; 126/12; 126/13; 126/14; 126/15; 126/16; 126/17; 126/18; 127; 128; 129; 130; 131; 132; 133; 134; 135; 136; 137; 138; 139; 140; 141; 142; 143; 144/1; 144/2; 144/3; 144/4; 144/5; 145; 146; 147; 148/1; 148/2; 149; 150; 151; 152; 153; 154; 155; 156; 157; 158; 159; 160/1; 160/2; 161; 162/1; 162/2; 163; 164; 165; 166; 167/1; 167/2; 168; 169; 170; 171; 172; 173; 174; 175; 176; 177; 178; 179; 180; 181; 182; 183; 184; 185; 186; 187; 188; 189; 190; 191/1; 191/2; 192; 193; 194/2; 194/3; 194/4; 195; 196/1; 196/2; 197; 198; 199; 200; 201; 202; 203; 204; 205/1; 205/2; 206; 207/1; 207/2; 208; 209; 210; 211; 212/3; 213; 214/1; 214/2; 215; 216; 217; 218; 219; 220; 221; 222; 223; 224; 225; 226; 227; 228; 229; 230; 231; 232; 233; 234; 235; 236; 237; 238; 239; 240; 241; 242; 243/1; 243/2; 243/3; 244/1; 244/2; 245/1; 245/2; 246/1; 246/2; 247/1; 247/2; 248/1; 248/2; 249/1; 249/2; 250/2; 250/3; 252; 253; 254; 255; 256;

257; 258/1; 258/2; 259/1; 259/2; 260/1; 260/2; 261/1; 261/2; 262; 263; 264; 265/1; 265/2; 266/2; 266/3; 266/4; 266/5; 266/6; 267/1; 267/2; 268/1; 269/2; 269/3; 269/4; 269/5; 270/1; 270/2; 271/2; 271/3; 271/4; 271/5; 271/7; 271/8; 272; 273/2; 273/3; 273/4; 274/2; 274/3; 274/4; 274/5; 274/6; 275; 276; 277; 278; 279; 280; 281; 282; 283; 284; 285; 286/1; 288; 289; 290; 293/1; 294; 295; 296; 297; 298; 299; 300/1; 300/2; 301; 302/1; 304; 305; 306; 307; 308/2; 309/1; 310; 311; 312/1; 313/1; 314/1; 315; 316/1; 317/1; 318/2; 318/4; 319/1; 320/1; 321/1; 322; 323; 324; 325; 326; 327/1; 328/1; 329/1; 330/1; 331/1; 332/1; 333/1; 334/1; 335; 336/1; 337/1; 338/2; 338/3; 339/1; 340/1; 341/1; 342; 343; 344; 345; 346; 347; 348; 349; 350/1; 350/2; 351; 352; 353; 354; 355; 356; 358/1; 359; 360; 361; 362; 363; 364; 365; 366; 367; 368; 369; 370; 371; 372; 373; 374; 375; 376; 377; 378; 379; 380; 381; 382; 383; 384; 385; 386; 387; 388; 389; 390; 391; 392; 393; 394; 395; 396; 397; 398/1; 401; 402; 403; 404; 406/1; 407; 408/2; 409/3; 409/4; 410; 411/2; 411/3; 411/4; 412/1; 413/4; 413/5; 413/6; 414; 415/1; 415/2; 420/3; 420/4; 421/3; 421/4; 422/3; 422/4; 423/3; 423/4; 424/1; 425/3; 425/4; 426; 427; 428; 429; 430; 431; 432; 433; 434; 435; 436; 437/1; 439/1; 439/2; 439/3; 440; 441/1; 441/2; 442/1; 442/2; 443; 444/1; 444/3; 444/4; 445/1; 445/2; 446; 447; 448/1; 448/2; 449/1; 449/2; 450/1; 450/2; 451/1; 451/2; 452; 453; 454/1; 459/1; 459/2; 460; 461; 462; 463; 464/1; 464/2; 465; 466/1; 466/2; 467/1; 467/2; 468/1; 468/2; 469/1; 469/2; 470/1; 470/2; 471/1; 471/2; 472/1; 472/2; 473/1; 473/2; 474/1; 474/2; 475/1; 475/2; 476/1; 476/2; 477/1; 477/2; 478/1; 478/2; 479/1; 479/2; 480/1; 480/2; 481/1; 481/2; 482/1; 482/2; 483/1; 483/2; 484/1; 484/2; 485/1; 485/2; 486/1; 486/2; 487/1; 487/2; 488/1; 488/2; 489/1; 489/2; 490/1; 490/2; 491; 492; 493; 494; 495; 496; 497; 498; 499; 500; 501; 502; 503; 504; 505; 506; 507; 508; 509; 510; 511; 512; 513; 514; 515; 516; 517; 518; 519; 520/1; 520/3; 520/4; 521; 522; 523; 524; 525; 526; 527; 528; 529/1; 529/2; 530/2; 530/4; 530/6; 530/8; 530/10; 530/11; 530/12; 531; 532; 533; 534; 535; 536; 537; 538; 539 und 540

von der Gemarkung Gröppendorf

folgende Flurstücke:

1/1; 1/2; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8/1; 8/2; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 21; 22; 23; 24/1; 25/1; 26/1; 27/3; 27/4; 27/5; 27/7; 27/8; 27/9; 29/1; 30/1; 31; 32/1; 32/2; 33; 34; 35; 36; 37; 38/1; 38/3; 38/4; 39/2; 39/3; 39/4; 40/1; 41/1; 42; 43; 44; 45; 46; 47/1; 48; 49; 50/1; 51/1; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 58/1; 58/2; 59; 60/1; 61; 62/1; 62/2; 63/1; 64/1; 65; 66; 67/1; 67/2; 68; 69; 70; 71/1; 72; 73; 74; 75; 76/1; 76/2; 77; 78; 79; 80; 81/5; 81/6; 81/7; 81/8; 81/9; 81/10; 82/1; 83/1; 83/2; 84/3; 84/4; 85/1; 86; 87; 88; 89; 90; 91; 92; 93; 94/1; 95; 96; 97/1; 105/3; 105/4; 107; 108; 109; 110/1; 110/2; 111/2; 111/3; 111/4; 111/5; 112/3; 112/4; 113; 114; 115; 116; 117; 118; 119; 120; 121; 122; 123; 124; 125; 126; 127/1; 128; 129; 130; 131; 132; 133; 134; 135; 136; 137; 138; 139; 140; 141; 142; 143; 144; 145; 146; 147; 148; 149; 150; 151; 152; 153; 154; 155; 156; 157/1; 158/1; 159; 160; 161; 162; 163; 164; 165; 166; 167; 168; 169; 170; 171; 172; 173; 174/1; 175/1; 176/1; 177/1; 178/1; 179/1; 180/1; 181/1; 182; 183; 184; 185; 186; 187; 188; 189; 190; 191; 192; 193; 194; 195; 196; 197; 198; 199; 200; 201; 202; 203; 204; 205; 206/1; 207/1; 208/1; 209/3; 209/4; 210; 211; 212/1; 213; 214; 215; 216; 217; 218; 219; 220; 221; 222; 223; 224; 225; 226; 227/1; 229/1; 230; 231/1; 231/2; 232; 233; 234; 235; 236; 237; 238; 239; 240; 241; 242; 243; 244; 245; 246; 247; 248; 249; 250; 251; 252; 253; 254; 255; 256; 257; 258; 259; 260; 261; 262; 263; 264; 265; 266; 267; 268; 269; 270; 271; 272; 273/2; 273/3; 274/1; 275; 276; 277; 278; 279; 280; 281; 282; 283; 284; 285; 286; 287; 288; 289; 290; 291; 292; 295/1; 298; 302/1; 306; 307; 308; 309; 310; 311; 312; 313; 314; 315; 316; 317; 318; 319; 320; 321; 322; 323; 324; 325; 326; 327; 328; 329; 330/1; 330/2; 331; 332; 333; 334; 335; 336; 337; 338; 339; 340; 341/1; 341/2; 342; 343; 344/4; 344/5; 344/6; 344/7; 344/8; 344/9; 344/10; 345; 346; 347; 348; 349; 350; 351; 352; 353; 354; 355 und 356

von der Gemarkung Wadewitz

folgende Flurstücke:

1/2; 1/3; 1/4; 1/5; 1/6; 2/2; 2/4; 2/5; 2/6; 3/1; 3/2; 4/1; 4/2; 4/3; 4/4; 4/5; 4/6; 4/7; 4/8; 4/9; 4/10; 4/11; 4/12; 4/13; 4/14; 4/15; 4/16;

4/17; 4/18; 4/19; 4/20; 5/4; 5/5; 5/6; 5/7; 5/8; 5/9; 5/10; 5/11; 6/1; 6/2; 7; 8/1; 8/2; 8/3; 8/4; 9; 10/1; 10/2; 10/3; 10/4; 11/2; 11/3; 13/1; 13/2; 14/1; 14/2; 15; 16; 17; 18; 19/1; 19/2; 20/2; 20/3; 20/4; 21/1; 21/2; 21/3; 22; 23/1; 23/2; 23/3; 23/4; 24/1; 24/2; 24/3; 24/4; 24/5; 24/6; 25/1; 25/2; 25/3; 25/4; 26/2; 26/3; 26/4; 26/5; 26/6; 26/7; 26/8; 26/9; 27/1; 27/2; 28/1; 28/2; 29/1; 29/2; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 36/2; 36/3; 36/5; 36/6; 37/1; 37/2; 38/2; 38/3; 38/4; 39; 40; 41; 42/2; 42/3; 42/4; 43; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 50; 51/1; 51/2; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 58; 59; 60; 61; 62; 63; 64; 65; 66; 67; 68; 69; 70; 71; 72; 73; 74; 75; 76; 77; 78; 79; 80; 81/1; 81/2; 82/1; 82/2; 83; 84; 85; 86/1; 86/2; 87; 88; 89; 90; 91; 92; 93; 94; 95; 96; 97; 98; 99; 100; 101/1; 101/2; 102; 103; 104; 105; 106/1; 106/2; 107; 108; 109; 110/1; 110/2; 111; 112/1; 112/2; 113; 114; 120; 121; 122; 123; 124; 125; 126; 127; 128; 129; 130; 131/2; 131/3; 131/4; 131/5; 132/1; 132/2; 133; 134; 135/2; 135/3; 135/4; 135/5; 136; 137/1; 137/2; 138; 139; 140 und 141

von der Gemarkung Wermsdorf

folgende Flurstücke:

185; 186; 187; 188; 189; 190; 196/1; 707/9; 707/10; 707/11; 709; 710; 711; 712; 713; 714; 715; 716; 717; 718; 719; 720; 721; 722; 724; 1208; 1209; 1210; 1211; 1212; 1213; 1214; 1215; 1216/1; 1217/1; 1218/1; 1219/1; 1220/1; 1221/1; 1222/1; 1223/1; 1224/1; 1225; 1265/2; 1265/3; 1267; 1268; 1269; 1270; 1271; 1272; 1275; 1276; 1277; 1278; 1279; 1280/1; 1280/2; 1281/16; 1281/17; 1282/1; 1314; 1315; 1316; 1317/2; 1318/8; 1320/4; 1324/2; 1325/1; 1325/2; 1325/3; 1325/4; 1341; 1342/2; 1342/3; 1342/4; 1343/1; 1343/2; 1344; 1345; 1346/1; 1346/2; 1347; 1348; 1349; 1350; 1351; 1352; 1353; 1354; 1355; 1356; 1357/1; 1357/2; 1358; 1359/1; 1359/2; 1360; 1361/1; 1361/2; 1362/1; 1362/2; 1363/1; 1363/2; 1364; 1365; 1366; 1367; 1368; 1369; 1370; 1371; 1372; 1373; 1374; 1375/1; 1375/2; 1376; 1377; 1378/1; 1378/2; 1379/1; 1379/2; 1380/1; 1380/2; 1381/1; 1381/2; 1382/1; 1382/2; 1383/1; 1383/2; 1384/1; 1384/2; 1385; 1386; 1387/1 und 1387/2

von der Gemeinde Sorzig-Ablaß:

von der Gemarkung Querbitzsch

das Flurstück:

141

von der Gemarkung Glossen

folgende Flurstücke:

224/3; 362/2; 413/3; 413/4; 429; 437; 438; 439; 439a; 440/3; 441/2 und 442/2

von der Stadt Mügeln:

von der Gemarkung Mügeln

die Flurstücke:

1400 und 1401

Das Verfahrensgebiet ist auf der vom Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung - Flurbereinigungsbehörde - gefertigten Gebietsübersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, die als Anlage zu diesem Beschluss beigefügt ist, durch farbige Umrandung dargestellt. Die Gebietsübersichtskarte gehört nicht zum entscheidenden Teil dieses Beschlusses, sie dient der Information über die Lage des gesamten Verfahrensgebietes.

Das festgestellte Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca.1482 ha.

3. Teilnehmer

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, Gebäude und Anlagen sowie die den Grundstückseigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren. Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit dem Anordnungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen

Teilnehmergeinschaft Mahlis

führt und ihren Sitz in der Gemeinde Wermsdorf hat. Sie untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet, mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Nordsachsen**Amt für Ländliche Neuordnung**

Hausanschrift: Postanschrift:

Dr.-Belian-Straße 5 04855 Torgau

04838 Eilenburg

oder einem der weiteren Verwaltungsstandorte des Landratsamtes Nordsachsen

Schlossstraße 27, 04860 Torgau

Südring 17, 04860 Torgau

Husarenpark 19, 04860 Torgau

Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg

Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch

Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

Striesaer Weg 4, 04758 Oschatz

einzu legen.

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung haben (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass der Flurbereinigungsbeschluss auch dann vollzogen werden kann, wenn er mit Widerspruch und Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Aussetzung der Vollziehung beim

Landratsamt Nordsachsen**Amt für Ländliche Neuordnung**

Hausanschrift: Postanschrift:

Dr.-Belian-Straße 5 04855 Torgau

04838 Eilenburg

oder einem der weiteren Verwaltungsstandorte des Landratsamtes Nordsachsen

Schlossstraße 27, 04860 Torgau

Südring 17, 04860 Torgau

Husarenpark 19, 04860 Torgau

Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg

Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch

Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

Striesaer Weg 4, 04758 Oschatz

oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches beim

Sächsischen Oberverwaltungsgericht

Hausanschrift: Postanschrift:

Ortenburg 9 Postfach 4443

02625 Bautzen 02634 Bautzen

beantragt werden (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 80 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 VwGO).

Eilenburg, den 16. Juni 2010

gez.

Wirsching

Amtsleiter

Amt für Ländliche Neuordnung

DS

II. Hinweise zum Anordnungsbeschluss**1. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses schriftlich beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, 04855 Torgau oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, Dr.-Belian-Straße 5, 04838 Eilenburg als zuständige Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Auf Verlangen des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

2. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet erhebt das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss etc. vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuches sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

3. Zeitweilige Eigentumsbeschränkungen

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Eigentumsbeschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG). Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung kann den früheren Zustand auf Kosten der betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

- Von der Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung vorgenommen worden, so kann es anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Verstöße gegen die Anordnungen zu Ziffer 3, Buchstaben b), c) und d) sind Ordnungswidrigkeiten i.S. des § 154 FlurbG und können mit Geldbußen geahndet werden. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

Hinweis zu den Auslegungszeiten und dem Auslegungsort des Flurbereinigungsbeschlusses mit Begründung und Gebietsübersichtskarte

Ländliche Neuordnung: Mahlis
 Gemeinde: Wermisdorf
 Lfd.-Nr.: N04/LN

In der Gemeindeverwaltung Wermisdorf, Zimmer 12, Altes Jagdschloß 1, 04779 Wermisdorf liegt ab 22.07.2010 während der Dienstzeiten

montags 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
 dienstags 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
 mittwochs 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
 donnerstags 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
 freitags 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

der Flurbereinigungsbeschluss bestehend aus:

- I Flurbereinigungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung
- II Hinweise zum Anordnungsbeschluss
- III Begründung

Gebietsübersichtskarte

zwei Wochen lang zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann aus.

Wermisdorf, den 21.07.2010



Museum/Ausstellung

**Ausstellung zur Schlossgeschichte im Hauptschloss
 Ausstellung im Gebäude 21**

Geöffnet:
 Dienstag - Freitag von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 Samstag, Sonntag,
 Feiertag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Telefon/Fax: 03 43 64/5 15 58
E-Mail: vbff-wermisdorf@t-online.de

Preise:
Ausstellung Gebäude 21
 Erw.: 2,00 EUR, Erm.: 1,50 EUR, Kinder (6 - 14 Jahre): 0,80 EUR

Beide Ausstellungen
 Erw.: 3,00 EUR, Erm.: 2,00 EUR, Kinder (6-14 Jahre): 1,50 EUR

Beide Ausstellungen inklusive Führung
 Erw.: 5,00 EUR Erm.: 2,50 EUR Kinder (6 - 14 Jahre): 2,00 EUR

Gruppenangebote auf Anfrage

Sprech- und Öffnungszeiten

Gemeindeverwaltung Wermisdorf



Montag geschlossen
 Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
 Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Außerhalb der bekannten Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache auch Termine möglich.

Während der Öffnungszeiten können Sie in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung Bilder zum Thema „Malen wie Franz Marc“ besichtigen, die von Schülern der Klasse 4a der Grundschule Wermisdorf, angefertigt wurden.



Touristinformation Wermisdorf

Altes Jagdschloß 1, 04779 Wermisdorf

Montag - Freitag 9.00 Uhr - 15.00 Uhr
 Samstag 9.00 Uhr - 13.00 Uhr
 Feiertag 9.00 Uhr - 13.00 Uhr
 Sonntag geschlossen

Außerhalb der bekannten Öffnungszeiten steht Ihnen die Ausstellung in Schloß Hubertusburg zur Verfügung.

Tel.: 03 43 64/8 11 32

E-Mail: fremdenverkehr2@wermisdorf.de



Zentralbibliothek Wermisdorf

im Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH
 Gebäude 63 (ehemals Poliklinik) / Krankenhausverwaltung
 1 Internet-Terminal steht zur Verfügung.

Montag 10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 Dienstag 10.00 - 14.00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
 Freitag 10.00 - 13.00 Uhr

Telefon: 03 43 64/6 22 51

Fax: 0 12 12/5 -1 67 3- 85 46

E-Mail: bibliothek_wermisdorf@web.de

Die Bibliothek bleibt in der Zeit vom 19. Juli bis 6. August wegen Urlaub geschlossen.



**Begegnungsstätte
 im Schloss Hubertusburg**

Schloss Hubertusburg, Gebäude 19,
 04779 Wermisdorf



Es erwarten Sie Möglichkeiten zur kreativen Freizeitgestaltung mit einem besonderen Wochenangebot, Kaffee und selbstgebackener Kuchen sowie ein kleines Imbissangebot.

Geöffnet:
 Montag - Freitag 08.00 - 18.00 Uhr
 Samstag, Sonntag,
 Feiertag 13.00 - 18.00 Uhr
Telefon/ Fax: 03 43 64/5 15 58
E-Mail: vbff-wermisdorf@t-online.de

Polizeiposten Wermisdorf

Tel.-Nr. 03 43 64/8 83 80
 zu erreichen Dienstag und Donnerstag
 13.00 - 17.00 Uhr
 und
 Mittwoch 10.00 - 14.00 Uhr

**Abwasserzweckverband
 „Oberes Döllnitztal“**

**Sitz: Markt 1
 04769 Mügeln**

Geöffnet:
 Montag geschlossen, Termin nach Vereinbarung
 Dienstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und
 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
 Mittwoch geschlossen, Termin nach Vereinbarung
 Donnerstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und
 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
 Telefon: 03 43 62/4 10 20/4 10 34
 Fax: 03 43 62/4 10 46/4 10 36

Vertragsärztlicher Notfalldienst

Bei der **Vermittlung von Hausbesuchen** muss der Patient bei der Vermittlung für den vertragsärztlichen Notfalldienst anrufen, **Rufnummer 03 41/1 92 92** für Patienten der Ortsteile Wermisdorf, Gröppendorf, Mahlis, Wadewitz, Liptitz, **Rufnummer 03 42 02/6 52 66** für Patienten der Ortsteile Luppa, Malkwitz, Calbitz, Collm, Lampersdorf und den für den Patienten diensthabenden Arzt erfragen.

Zu den **Zeiten des vertragsärztlichen Notfalldienstes**

- an Werktagen von 19:00 bis 7:00 Uhr,
- mittwochs und freitags ab 14:00 Uhr,
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen rund um die Uhr

wird **ein diensthabender Arzt** die in dringenden Fällen erforderlichen Hausbesuche im Notfalldienstbereich durchführen.

Für lebensbedrohliche Zustände, wie Bewusstlosigkeit, heftiger Brustschmerz, schwere Atemnot, bei starken Blutungen sowie schweren Unfällen **ist der Rettungsdienst** zuständig und rund um die Uhr **über den Notruf 112** bei Bedarf **zu erreichen**.

Veranstaltungen

Veranstaltungen in der Gemeinde Wermisdorf

Datum	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
24.07.2010 18.00 Uhr	Badewannenrennen	Kutscheteich Malkwitz	Thorsten Beeg www.malkwitz-sachsen.de
25.07.2010 14.00 Uhr	Kräuterwanderung rund um den Horstsee Treffpunkt: Gasthaus zum Bahnhof	Wermisdorf Horstsee	Wermisdorfer Kräuterfrau Frau Timm Tel.: 01 73/4 22 55 56
01.08.2010 14.00 Uhr	Kräuterwanderung rund um den Horstsee Treffpunkt: Gasthaus zum Bahnhof	Wermisdorf Horstsee	Wermisdorfer Kräuterfrau Frau Timm Tel.: 01 73/4 22 55 56
08.08.2010 14.00 Uhr	Kräuterwanderung rund um den Horstsee Treffpunkt: Gasthaus zum Bahnhof	Wermisdorf Horstsee	Wermisdorfer Kräuterfrau Frau Timm Tel.: 01 73/4 22 55 56
14.08.2010	Oldtimertreffen	Rittergut Mahlis	Traktoren Freunde Mahlis Herr Ludewig Tel: 01 71/1 78 83 57 hv.mahlis@freenet.de www.mahlis.de
15.08.2010 10.00 Uhr	Führung: „Geheimnisvoller Steinbruch“	Steinbruch Wermisdorf	Heimat- und Verschönerungsverein Wermisdorf e. V. Herr Schmidt Tel.: 03 43 64/5 20 70 schmidt@heimatverein-wermisdorf.de
15.08.2010 14.00 Uhr	Kräuterwanderung rund um den Horstsee Treffpunkt: Gasthaus zum Bahnhof	Wermisdorf Horstsee	Wermisdorfer Kräuterfrau Frau Timm Tel.: 01 73/4 22 55 56
22.08.2010 14.00 Uhr	Kräuterwanderung rund um den Horstsee Treffpunkt: Gasthaus zum Bahnhof	Wermisdorf Horstsee	Wermisdorfer Kräuterfrau Frau Timm Tel.: 01 73/4 22 55 56
29.08.2010 14.00 Uhr	Kräuterwanderung rund um den Horstsee Treffpunkt: Gasthaus zum Bahnhof	Wermisdorf Horstsee	Wermisdorfer Kräuterfrau Frau Timm Tel.: 01 73/4 22 55 56

Hier treffen sich Senioren



- 21. Juli**
14.00 Uhr **Gröppendorf** in der Feuerwehr
„Gesundheit aus der Natur“
mit der Kräuterfrau Barbara Timm
- 28. Juli**
14.00 Uhr **Mahlis** in der Gaststätte „Strobach“
„Erste Hilfe im Notfall“
mit dem DRK Oschatz
- 29. Juli**
Collm
Sommerpause
- 3. August**
14.00 Uhr **Wermisdorf** in der Gaststätte „Hubertus-
klause“
„Erste Hilfe im Notfall“
mit dem DRK Oschatz
- 5. August**
14.00 Uhr **Luppa** in der Gaststätte „Zum Schwarzen
Ross“
„Opa erzähl mal“
Herr John stellt sein Buch vor
- 09. August**
14.00 Uhr **Malkwitz** in der Gaststätte „Zur Krone“
„Erste Hilfe im Notfall“
mit dem DRK Oschatz
- 10. August**
14.30 Uhr **Calbitz** in der Gaststätte „Zur Grünen Tanne“
„Leistungen der Pflegekasse“
mit Pflegeberaterin Frau Steininger der AOK
- 11. August**
14.00 Uhr **Liptitz** in der „Alten Taschupa“
„Mein Beruf und wie ich Buchautorin wurde“
mit Diplom - Journalistin Gabi Liebegall
- 17. August**
14.00 Uhr **Lampersdorf** in der Feuerwehr
„Mein Beruf und wie ich Buchautorin wurde“
mit Diplom-Journalistin Gabi Liebegall
- 17. August**
14.00 Uhr **ACHTUNG**
Gröppendorf in der Feuerwehr
„Erste Hilfe im Notfall“
mit dem DRK Oschatz
- 25. August**
14.00 Uhr **Mahlis** in der Gaststätte „Strobach“
Vortrag zur Betreuungsvollmacht
mit Frau Claus von der Behörde
des LRA
- 26. August**
Collm
Sommerpause

Seniorenfahrten



- 18. August 2010**
„Wittenberg und Elbe Schifffahrt“
Nach dem Mittagessen im Stadthotel Wittenberg beginnt der Rundgang durch die Altstadt von Wittenberg. Dabei erfahren Sie große Geschichte und kleine Anekdoten aus Luthers Zeiten und besichtigen das Lutherhaus und eine Kirche. Nach der Führung erleben Sie eine ca. 1 stündige Panoramafahrt mit der MS Wittenberg, einschließlich Kaffeetrinken, auf der Elbe. Nach diesem Erlebnis treten Sie die Heimreise an.
Achtung Terminänderung
- 1. September 2010**
„TschuTschu-Bahn und Unterhaltung“
Nach dem Mittagessen fahren Sie mit der TschuTschu-Bahn entlang des „Süßen See“ nach Sittichenbach zur Gaststätte „Zum fahrenden Musikanten“. Hier erwartet Sie beim Kaffeetrinken ein Unterhaltungsprogramm.
- 9. Oktober 2010**
„Zwiebelmarkt in Weimar“
Sie besuchen das größte Thüringer Volksfest und haben ca. drei Stunden individuelle Freizeit.
Anschließend geht es weiter zum Schloss Kochberg. Hier erleben Sie eine Führung mit anschließendem Kaffeetrinken.
Anmeldungen können persönlich oder telefonisch bei der Seniorenbetreuung der Gemeindeverwaltung Wermisdorf Tel. 03 43 64/ 8 11 29, bei Herrn Gohlke Tel. 03 43 64/8 87 19 oder zu den Seniorentreffen in den Ortsteilen vorgenommen werden. Preise sind unter den angegebenen Telefonnummern zu erfragen.

Geburtstage



*Herzliche Glückwünsche unseren
Seniorinnen und Senioren im
August 2010
Wermisdorf mit Reckwitz*

Frau Waltraud Polzin	am 01.08.	zum 78. Geburtstag
Frau Ruth Schäfer	am 02.08.	zum 82. Geburtstag
Herrn Wolfgang Müller	am 03.08.	zum 75. Geburtstag
Herrn Herbert Goldammer	am 04.08.	zum 83. Geburtstag
Frau Christdore Senkel	am 04.08.	zum 70. Geburtstag
Herrn Ingo Neitzsch	am 05.08.	zum 72. Geburtstag
Herrn Manfred Schreier	am 05.08.	zum 71. Geburtstag
Herrn Heinz Probst	am 07.08.	zum 88. Geburtstag
Frau Helga Krause	am 10.08.	zum 70. Geburtstag
Frau Elke Knöpel	am 12.08.	zum 71. Geburtstag
Frau Edeltraud Langguth	am 13.08.	zum 75. Geburtstag
Herrn Hans-Joachim Büttner	am 13.08.	zum 72. Geburtstag
Frau Regina Heller	am 15.08.	zum 85. Geburtstag
Herrn Fritz Reinicke	am 18.08.	zum 72. Geburtstag
Frau Anni Wetzig	am 19.08.	zum 87. Geburtstag
Frau Elli Narkunat	am 19.08.	zum 79. Geburtstag
Herrn Klaus Fehlberg	am 19.08.	zum 77. Geburtstag
Frau Renate Willhelm	am 19.08.	zum 72. Geburtstag
Herrn Lothar Hänig	am 21.08.	zum 84. Geburtstag
Frau Irma Falk	am 21.08.	zum 76. Geburtstag
Frau Gerda Fuckner	am 22.08.	zum 71. Geburtstag
Frau Rosemarie Bernhardt	am 23.08.	zum 74. Geburtstag
Herrn Dieter Mößlang	am 23.08.	zum 70. Geburtstag
Frau Anita Schlosser	am 25.08.	zum 81. Geburtstag
Herrn Johannes Friedrich	am 28.08.	zum 83. Geburtstag
Herrn Hans Karkowsky	am 28.08.	zum 83. Geburtstag
Herrn Hans-Jürgen Baudach	am 29.08.	zum 73. Geburtstag
Herrn Joachim Angerer	am 29.08.	zum 71. Geburtstag
Herrn Dieter Bräuer	am 29.08.	zum 71. Geburtstag
Herrn Rolf Büchner	am 30.08.	zum 72. Geburtstag
Calbitz		
Herrn Siegfried Altmann	am 03.08.	zum 71. Geburtstag
Herrn Gottfried Döring	am 07.08.	zum 78. Geburtstag
Frau Gerda Hönemann	am 10.08.	zum 71. Geburtstag
Frau Gisela Wandel	am 11.08.	zum 77. Geburtstag
Herrn Manfred Wolf	am 11.08.	zum 70. Geburtstag
Frau Hildegard Hänsel	am 18.08.	zum 87. Geburtstag
Frau Jutta Eisfeld	am 18.08.	zum 74. Geburtstag
Herrn Rolf Thieme	am 18.08.	zum 74. Geburtstag
Frau Gertraud Reiter	am 28.08.	zum 80. Geburtstag
Frau Erika Nollau	am 28.08.	zum 79. Geburtstag
Collm		
Frau Margret Lewinsky	am 07.08.	zum 73. Geburtstag
Lampersdorf		
Herrn Heinz Kluge	am 06.08.	zum 76. Geburtstag
Herrn Siegfried Wasiak	am 12.08.	zum 71. Geburtstag
Herrn Rolf Richter	am 24.08.	zum 72. Geburtstag
Frau Melanie Peterschun	am 26.08.	zum 86. Geburtstag
Frau Ingeborg Richter	am 27.08.	zum 73. Geburtstag
Liptitz		
Frau Gerda Blas	am 10.08.	zum 89. Geburtstag
Frau Eva Pohla	am 23.08.	zum 70. Geburtstag
Herrn Gerhard Fricke	am 29.08.	zum 71. Geburtstag
Luppa		
Frau Ursula Nürnberger	am 01.08.	zum 82. Geburtstag
Frau Vera Geißler	am 01.08.	zum 78. Geburtstag
Herrn Heinz Schuster	am 03.08.	zum 75. Geburtstag
Frau Meta Beier	am 08.08.	zum 88. Geburtstag
Herrn Horst Theile	am 08.08.	zum 77. Geburtstag

Frau Inge Hübner	am 11.08.	zum 74. Geburtstag
Herrn Gerhard Steinhagen	am 14.08.	zum 77. Geburtstag
Frau Doris Schuster	am 18.08.	zum 73. Geburtstag
Herrn Günter Beier	am 24.08.	zum 84. Geburtstag
Frau Irmtraud Spenke	am 28.08.	zum 76. Geburtstag
Herrn Manfred Schönfeld	am 29.08.	zum 74. Geburtstag
Mahlis		
Frau Erika Beukert	am 09.08.	zum 83. Geburtstag
Herrn Klaus Horn	am 09.08.	zum 71. Geburtstag
Frau Regina Müller	am 10.08.	zum 80. Geburtstag
Herrn Rolf Auerbach	am 10.08.	zum 73. Geburtstag
Frau Irmgard Thau	am 19.08.	zum 75. Geburtstag
Frau Annemarie Pleul	am 23.08.	zum 78. Geburtstag
Herrn Manfred Thau	am 24.08.	zum 75. Geburtstag
Frau Ilse Birnbaum	am 25.08.	zum 90. Geburtstag
Frau Marie Meisel	am 29.08.	zum 91. Geburtstag
Gröppendorf		
Frau Renate Bauer	am 20.08.	zum 70. Geburtstag
Frau Erna Schubert	am 21.08.	zum 83. Geburtstag
Herrn Christian Scheller	am 27.08.	zum 71. Geburtstag
Herrn Gerhard Büttner	am 30.08.	zum 84. Geburtstag
Malkwitz		
Herrn Günter Frenzel	am 03.08.	zum 70. Geburtstag
Frau Gertrud Herzog	am 23.08.	zum 85. Geburtstag
Wiederoda		
Herrn Dietmar Schade	am 03.08.	zum 70. Geburtstag
Herrn Edelhold Schindler	am 15.08.	zum 70. Geburtstag




Familienanzeigen

Die nächste Ausgabe
erscheint am

Mittwoch, dem 18. August 2010

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist

Mittwoch, der 4. August 2010



AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN
BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN
AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE

Fragen zur Werbung?

Ihr Anzeigenfachberater

Otfried Kahl

berät Sie gern.

Funk: 01 71/2 16 95 88

Telefax: 0 34 21/71 95 79

e-mail:

otfried.kahl@wittich-herzberg.de



Geburt, Hochzeit, Jahrestag, Trauer –
mit einer Familienanzeige in Ihrem
regionalen Amtsblatt können Sie
es mitteilen.

